

Richtlinie über die Förderung von Sportveranstaltungen in Schleswig-Holstein

(Sportveranstaltungs-Förderrichtlinie)

Diese Richtlinie regelt die Vergabe der Zuwendungen für die Förderung von internationalen, nationalen und überregionalen Sportveranstaltungen in Schleswig-Holstein.

1. Förderziel und Zweck

- 1.1** Durch die Zuwendungen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sollen internationale wie nationale Sportgroßveranstaltungen, Meisterschaften und sonstige Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung gefördert werden. Ziel ist, dass künftig neben Meisterschaften und überregionalen Sportveranstaltungen vermehrt auch Sportgroßveranstaltungen mit Besucherrelevanz und Strahlkraft in Schleswig-Holstein stattfinden.
- 1.2** Das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport gewährt zu diesem Zweck Zuwendungen nach Maßgabe dieser Richtlinie, § 44 Landeshaus-haltsordnung (LHO) und den Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 LHO.
- 1.3** Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde auf Grund ihres pflichtgemäßen Ermes-sens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- 1.4** Die bereitgestellten Fördermittel sind mit dem Ziel einer Gleichbehandlung aller Menschen ohne Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, ei-ner Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität einzusetzen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden insbesondere:

- 2.1** internationale und nationale Sportgroßveranstaltungen.
Dabei handelt es sich insbesondere um international bedeutsame Sportveran-staltungen wie Welt- und Europameisterschaften, internationale Qualifikationen

oder Finalrunden sowie herausragende nationale Sportveranstaltungen, an denen herausragende Athletinnen und Athleten teilnehmen, die ein spezifisches Medien- und Zuschauerinteresse hervorrufen oder denen innovative Veranstaltungskonzepte zugrunde liegen, sowie Veranstaltungen mit Leuchtturmcharakter.

2.2 Meisterschaften und sonstige Sportveranstaltungen von überregionaler Bedeutung.

Dabei handelt es sich insbesondere um nationale und internationale Meisterschaften und solche Sportveranstaltungen, die aufgrund eines Merkmals wie Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, Überregionalität, sportlichem Wert oder öffentlichem Interesse eine Bedeutung für Schleswig-Holstein insgesamt haben.

3. Zuwendungsempfängerinnen/Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind schleswig-holsteinische Gemeinden, kreisangehörige und kreisfreie Städte, Ämter, Kreise, Zweckverbände nach dem GkZ, schleswig-holsteinische gemeinnützige Vereine und -verbände, Spitzensportverbände sowie deutsche Sportvereine in Nordschleswig, wenn sie gleichzeitig auch Träger der Maßnahme sind.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderungen nach dieser Richtlinie sind nachrangig zu anderen Förderungen (z.B. Bundesmittel, EU-Mittel, Stiftungen, Fachverbandsmittel) zu gewähren.

4.1 Voraussetzung für eine Förderung ist, dass das Vorhaben in Schleswig-Holstein stattfindet, vollständig geplant ist und die Gesamtfinanzierung bis auf die beantragten Mittel gesichert ist.

- 4.2** Eine Finanzierung von Maßnahmen oder Teilabschnitten von Maßnahmen, die vor Erteilung der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn oder vor der Entscheidung über eine Förderung begonnen worden sind, ist ausgeschlossen. Ein Vorhaben ist grundsätzlich begonnen, sobald dafür entsprechende Lieferungs- oder Leistungsverträge abgeschlossen sind.
- 4.3** Die nachweisbaren zuwendungsfähigen Ausgaben sind nur die unerlässlichen sächlichen und personellen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, wirtschaftliche und zweckmäßige Erlangung des Zuwendungszwecks unmittelbar entstehen.
- 4.4** Das Vorliegen von Maßnahmen für die Prävention sexualisierter Gewalt im Sport ist Voraussetzung für die Förderung von Sportvereinen und -verbänden. Im Antrag sind die Präventionsmaßnahmen zu benennen.
- 4.5** Bei der Nationalen Anti Doping Agentur (NADA) besteht die Möglichkeit, einen kostenfreien Informationsstand zur Dopingprävention zum Einsatz auf Wettkämpfen zu buchen. Da das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport die Dopingpräventionsmaßnahmen der NADA finanziell unterstützt, wird die Zuwendung unter der Auflage, dass sich die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger umgehend hinsichtlich der Verfügbarkeit des Standes für seine Veranstaltung mit der NADA in Verbindung setzt, gewährt. In dem Verwendungsnachweis ist darzustellen, wann dies geschehen ist und ob – oder ob nicht – der Informationsstand eingesetzt worden ist.
- 4.6** Mit dem Zuwendungsantrag ist ein Finanzierungsplan vorzulegen, der alle veranstaltungsbezogenen Ausgaben und Einnahmen enthält.
- 4.6.1** Zu den zuwendungsfähigen Ausgaben gehören insbesondere
- a. Kosten, die aufgrund internationaler oder nationaler Richtlinien vom der / dem Veranstaltenden zu übernehmen sind;

b. Kosten für die Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltungen. Dazu zählen

- Lizenzgebühren und Verbandsabgaben an internationale und nationale Verbände, sofern sie eine Voraussetzung der Vergabe der Ausrichtung waren;
- Entschädigungen für ehrenamtliche Helferinnen und Helfer;
- Anmietung und Herrichtung der Wettkampfstätte;
- Kauf oder Anmietung notwendigen Wettkampfszubehörs;
- Ausgaben für Logistik;
- Ausgaben für Sicherheit;
- Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Vermarktung;
- Ausgaben für Ehrenpreise;
- Ausgaben für Büro und Verwaltungsbedarf;
- Ausgaben für Erwerb musikalischer Aufführungsrechte (GEMA).

4.6.2 Für Sportveranstaltungen nach Ziff. 2.1 sind darüber hinaus zuwendungsfähig

- Ausgaben für die Inanspruchnahme von Leistungen natürlicher Personen (Honorar-, Dienstleitungs- oder Werkverträge);
- Ausgaben für das Ticketing;
- Ausgaben für Dopingkontrollen;
- Ausgaben für offizielle Zeremonien
- Ausgaben für An- und Abfahrten zur Veranstaltung sowie Übernachtungskosten für Funktionspersonal;
- Ausgaben für Fahrdienste, -bereitschaft im Rahmen der Veranstaltung für Funktionspersonal sowie Transporte;
- Ausgaben für angemessenes Rahmenprogramm bis zu einer Höhe von maximal 10% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben;
- Start- und Preisgelder.

4.6.3 Nicht zuwendungsfähige Ausgaben sind insbesondere

- a. Personalausgaben für regelmäßig beim Zuwendungsempfangenden hauptberuflich Beschäftigte;
- b. Trinkgelder, Pfandgelder und Stornogebühren;
- c. Ausgaben für Baumaßnahmen;
- d. Kosten für die Benutzung eigener Anlagen und Geräte;
- e. Verdienstausschlag;
- f. Schadenersatzzahlungen und Selbstbeteiligungen bei Schadensregulierungen;
- g. Spenden.

4.6.4 Für Sportveranstaltungen nach Ziffer 2.2 sind darüber hinaus nicht zuwendungsfähig

- a. Preis- und Antrittsgelder bei Sportveranstaltungen sowie das Bestreiten von Repräsentationsausgaben;
- b. Reisekosten (mit Ausnahme von Wettkampfrichterinnen und -richtern);
- c. Kosten für Unterbringung (mit Ausnahme von Wettkampfrichterinnen und -richtern);
- d. Kosten für Verpflegung (mit Ausnahme von Wettkampfrichterinnen und -richtern);
- e. Kosten für Bekleidung;
- f. Kosten für Verbrauchsmaterial wie Tischtennisbälle, Federbälle und Munition für Schusswaffen.

4.7 Auf eine Förderung durch das Land Schleswig-Holstein ist hinzuweisen. Bei Sportveranstaltungen hat dies auch durch Maßnahmen der öffentlichkeitswirksamen Darstellung des „Sportland Schleswig-Holstein“ zu erfolgen. So ist beispielsweise das Sportland-Logo auf offiziellen Plakaten und Veranstaltungspublikationen wie Programm- und Ergebnisheften, Sponsoren- und Pressewänden, bei Siegerehrungen und auf der Homepage der Veranstaltung im Internet mit Link zur Website des Sportlandes Schleswig-Holstein abzubilden. Darüber hinaus sind Informationen über das Sportland Schleswig-Holstein im Programmheft zu platzieren. Die Produktionskosten für diese Maßnahmen der Darstellung sind der Zuwendungsempfängerin / dem Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Zuwendungsempfängerin / der Zuwendungsempfänger stellt dem für Sport zuständigen Ministerium mindestens zwei repräsentative Veranstaltungsfotos rechte- und kostenfrei digital zur Verfügung.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1. Die Zuwendungen werden als Projektförderung in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen gewährt.

5.2. Für Sportgroßveranstaltungen nach Ziffer 2.1 erfolgt die Förderung im Wege einer Anteilfinanzierung. Eine Förderung ist bis zu 50 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag von *250.000 Euro* pro Maßnahme möglich. Die Mindestfördersumme beträgt 25.000,00 Euro pro Maßnahme.

Die Gewährung einer Zuwendung erfolgt nur, wenn die / der Antragstellende als Nachweis ihres / seines Interesses an der Durchführung der Veranstaltung zur Deckung der Ausgaben einen Finanzierungsanteil aus Eigenmitteln leistet. Der Eigenmittelanteil beträgt mindestens 10 Prozent anteilig an den zuwendungsfähigen Ausgaben.

5.3. Sportveranstaltungen nach Ziffer 2.2 werden im Wege einer Festbetragsfinanzierung unterstützt. Eine Förderung ist bis zu 90 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, höchstens jedoch bis zu einem Betrag in Höhe von 50.000 Euro pro Maßnahme möglich. Die Mindestfördersumme beträgt 5.000,00 Euro pro Maßnahme.

5.4. Die Eigenbeteiligung (Eigenleistung und Eigenmittel) kann auch durch unentgeltliche Arbeitsleistungen ehrenamtlich Tätiger des antragstellenden Vereins bis zur Höhe von 70 Prozent des Aufwandes nachgewiesen werden, der sich bei der Vergabe der Arbeiten an Unternehmen ergeben würde. Dabei ist die unentgeltliche Arbeitsleistung mit 12 Euro pro Stunde zu bewerten. Eigenmittel der

Antragstellerin / des Antragstellers sind die von der Antragstellerin / dem Antragsteller auf die Zuwendung zu erbringenden Mittel. Es ist nicht zulässig, dass die Eigenmittel durch Dritte erbracht werden.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Sportveranstaltungen sollen klimaneutral und nachhaltig im Sinne der UN-Nachhaltigkeitsziele ausgerichtet werden. Zur Umsetzung dieses Zieles dient ein "Leitfaden für die nachhaltige Organisation von Veranstaltungen", den das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz im August 2020 erarbeitet hat. Er enthält Empfehlungen und praktische Hinweise zu den wichtigsten Handlungsfeldern bei der Vorbereitung von Veranstaltungen auf verschiedensten Gebieten (zum Beispiel Politik, Kultur, Sport). Der Leitfaden soll den für die Vorbereitung Verantwortlichen als Arbeitshilfe für die umweltgerechte und sozial verträgliche Vorbereitung und Durchführung solcher Veranstaltungen dienen. Zugleich werden für insgesamt 12 Handlungsfelder der Veranstaltungsorganisation Checklisten für die praktische Anwendung bei der Organisation vorgehalten. Leitfaden und Checklisten stehen unter https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Nachhaltige_Entwicklung/checklisten_interaktiv_nachhaltige_organisation.pdf zur Verfügung.

Weitere Informationen für eine nachhaltige Veranstaltungsplanung sind auch auf der Internetseite www.green-champions.de des Deutschen Olympischen Sportbundes zu finden.

Im Verwendungsnachweis ist darzustellen, dass und in welcher Form von dieser Möglichkeit im Rahmen der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung Gebrauch gemacht worden ist.

6.2 Maßstab für die Anerkennung von Reisekosten ist das Bundesreisekostengesetz.

- 6.3** Den Beschäftigten des für Sport zuständigen Ministeriums ist zur Wahrnehmung ihrer Aufgabenerfüllung der Zugang zur geförderten Maßnahme zu gewährleisten.

7. Verfahren

- 7.1** Anträge auf Zuwendungen sind an das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport, Referat IV 34, Düsternbrooker Weg 92, 24105 Kiel, schriftlich (Anlage 1) zu stellen. Anträge für Sportveranstaltungen nach Ziffer 2.2 sollen der Bewilligungsbehörde bis zum 31. Dezember des der Veranstaltung vorhergehenden Jahres vorliegen.
- 7.2** Die Erleichterungen gem. Nummer 5 der Anlage 5 zu Nr. 13 VV-K zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Kommunen finden Anwendung.
- 7.3** Die Erleichterungen gem. Nummer 2 der Anlage 3 zu Nr. 13.1 VV zu § 44 LHO bei der Gewährung von Zuwendungen an Dritte finden Anwendung.
- 7.4** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung, sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i. V. m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117a LVwG), soweit nicht in dieser Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie über die Förderung von Sportveranstaltungen in Schleswig-Holstein (Sportveranstaltungs-Förderrichtlinie) tritt am 01. Oktober 2022 in Kraft. Die Richtlinie ist befristet bis zum 30. September 2025.